



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):

1. Was bestimmt die Allgemeinverfügung (AGV)?

Die AGV ist ein Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen auf ausgewählten Berliner Bahnhöfen.

2. Wann gilt die AGV?

Die AGV gilt vom 26. Mai bis 31. Juli 2025 jeweils täglich im Zeitraum von 14:00 bis 04:00 Uhr des Folgetages. Sie endet am 31. Juli 2025 um 04:00 Uhr.

3. Wo gilt die AGV?

Der Geltungsbereich umfasst die Berliner Bahnhöfe Hauptbahnhof, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Gesundbrunnen, Spandau, Ostbahnhof, Warschauer Straße, Ostkreuz, Lichtenberg, Neukölln und Südkreuz. Ausgeschlossen sind die dortigen Bereiche der U-Bahnhöfe.

4. Für welche Gegenstände gilt die AGV?

Die AGV gilt für gefährliche Gegenstände. Das sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erheblich Verletzungen herbeizuführen (verschiedene Messer, Pfefferspray, Schlaggegenstände usw.).

Hier eine beispielhafte Aufschlüsselung der von der AGV umfassten gefährlichen Gegenstände:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Schleudern und Katapulte,





Seite 2 von 6

- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier-)Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer aller Art,
 - Scheren mit einer Klinglänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,

 - Schwerter und Säbel,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Werkzeuge mit einer Klinge oder Schaft von über 6 cm Länge wie Schraubendreher oder Meißel.
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte,
 - Brecheisen
- Waffen, welche nach dem Waffengesetz einer Erlaubnis bedürfen, auch wenn diese Erlaubnis vorliegt.

5. Was bedeutet Mitführen?

Das Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs (mit drei Handgriffen) am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird.

6. Warum findet die AGV in diesem Zeitraum statt?

Die Auswertung von polizeilichen Statistiken hat ergeben, dass es vor allem in den Nachmittags- und Abendstunden als auch an Wochenenden und Feiertagen zu polizeirelevanten Vorfällen wie z. B. Gewaltdelikten kommt.

7. Warum die genannten Bahnhöfe?

Der Jahresvergleich der Berliner Bahnhöfe hat ergeben, dass diese Bahnhöfe vordere Plätze bei der Gewaltentwicklung – auch unter dem Einsatz und Mitführen gefährlicher Gegenstände – einnehmen.



Seite 3 von 6

8. Sind die Bahnhöfe die gefährlichsten in Berlin?

Nein. Es geht bei dem Mitnahmeverbot nicht darum, bestimmte Bahnhöfe als besonders gefährlich zu deklarieren, sondern sie sicherer zu machen.

9. Wieso kontrolliert die Bundespolizei das Mitnahmeverbot?

Auswertungen der Bundespolizei haben ergeben, dass es bei der Begehung von Gewaltdelikten zur Nutzung/Anwendung von gefährlichen Gegenständen bei der Gewaltausübung gekommen ist, was die Intensität sowohl der Gewaltanwendung als auch der Verletzungen beim Opfer steigert. Der Erlass der AGV und die Kontrolle zum Einhalten des Mitführverbotes sollen helfen, diese Entwicklung einzudämmen.

10. Was ist das Ziel solcher Kontrollen?

Die Steigerung der bereits relativ hohen Fallzahlen von Gewaltdelikten, bei denen es zu Vorfällen mit Waffen und gefährlichen Gegenständen gekommen ist, haben die Bundespolizei dazu veranlasst, das Mitführverbot zu erlassen, um entschiedener dagegen vorgehen zu können. Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass gerade in der sogenannten Alltagsgewalt Situationen (unter dem Einfluss von z. B. Alkohol als auch Drogen) eskalieren und mitgeführte Waffen und gefährliche Gegenstände eingesetzt werden und die Gesundheit der Opfer dadurch schwerer geschädigt wird. Die Kontrollen setzen noch vor der Gewalteskalation an und sollen solche Situationen im Vorfeld deeskalieren.

11. Wie will die Bundespolizei das Verbot überhaupt kontrollieren?

Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen und stichprobenhaft. Es wird keine Vollkontrollen an den Bahnhofszugängen geben. Das Verbot gilt grundsätzlich für jeden. Somit sollte jeder Reisende auf Kontrollen eingestellt sein und dies bei seiner Reiseplanung entsprechend berücksichtigen.

12. Werden alle Personen kontrolliert?

Die AGV gilt für alle Personen, die im Geltungszeitraum die betroffenen Bahnhöfe nutzen. Es finden jedoch nur stichprobenartige Kontrollen bei einzelnen Reisenden zur Überwachung der AGV statt. Es wird keine lückenlosen Zugangskontrollen zu den Bahnhöfen geben.

13. Gibt es Ausnahmen für bestimmte Personen?

Ja, es gibt Ausnahmen. Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, gefährliche Gegenstände aufgrund und zum Zweck der beruflichen Tätigkeit (Berufsausübung z. B. Handwerker, Köche, Sicherheitsdienste, Rettungsdienste) mitzuführen oder bei Sportgeräten, welche zum Zwecke



Seite 4 von 6

der Sportausübung in verschlossenen Behältnissen bzw. nicht zugriffsbereit transportiert werden. Im Einzelfall können Ausnahmen bei Vorliegen eines Schutzbedürfnisses vor Ort im Rahmen der Polizeikontrolle (z. B. Tierabwehrspray zur Abwehr von Tieren) gemacht werden.

14. Wann liegt ein berechtigtes Schutzinteresse vor?

Ein berechtigtes Schutzinteresse kann nur im Einzelfall bestehen. Bei der Bewertung fließen Punkte wie z. B. Alkoholisierungsgrad, Gemütszustand sowie polizeiliche Erkenntnisse seitens der Polizei zur betreffenden Person mit ein.

15. Kann ich Ausnahmen für mich beantragen?

Ja, Betroffene der Allgemeinverfügung können bei der Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A/140, 12439 Berlin, für sich eine Ausnahmegenehmigung beantragen. (Die Bundespolizei erteilt keine Ausnahmegenehmigung für Gegenstände, aus Gründen der Selbstverteidigung oder für Tierabwehrsprays).

16. Wie ist der Ausnahmeantrag zu stellen?

Schriftlich bei der Bundespolizeidirektion Berlin per Briefpost oder E-Mail (bpold.berlin@polizei.bund.de) mit Begründung, Bild des Gegenstandes und Name des Antragstellers.

17. Warum müssen Sie die AGV erlassen, viele Gegenstände sind bereits im Waffengesetz enthalten?

Auch Alltagsgegenstände, die nicht vom Waffengesetz erfasst sind, können bei unsachgemäßem Einsatz bzw. missbräuchlicher Anwendung als Stich- oder Schlaggegenstand genutzt werden und erhebliche Verletzungen verursachen.

18. Darf die Bundespolizei solche Verbote erlassen?

Ja, die Bundespolizeidirektion Berlin kann nach dem Bundespolizeigesetz in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz solche Allgemeinverfügungen erlassen.

19. In den Bahnhöfen sind viele Einkaufsmärkte, welche auch Gegenstände verkaufen, die unter die AGV fallen. Besteht für die Händler durch die AGV ein Verkaufsverbot dieser Gegenstände?



Seite 5 von 6

Die Bundespolizei hat keine Verkaufsbeschränkungen erlassen. Sollten Gegenstände im Bahnhof gekauft und zugriffssicher transportiert werden, dann widerspricht das nicht der AGV.

20. Bekomme ich eine Anzeige, wenn ich gegen die AGV verstoße?

Der Verstoß gegen das Mitführverbot zieht nicht notwendigerweise eine Strafanzeige nach sich. Sollte jedoch mit dem Verstoß gegen die AGV zugleich ein Verstoß gegen andere Gesetze erfüllt sein, dann kommt die Einleitung von entsprechenden Ermittlungsverfahren in Betracht. Bei Straftaten erfolgt dies zwingend.

21. Muss ich Strafen bezahlen?

Nein, bei Verstößen gegen die AGV muss man keine Strafen bezahlen, jedoch kann ein sogenanntes Zwangsgeld verhängt werden.

22. Wird das Zwangsgeld gleich vor Ort „kassiert“?

Nein. Zunächst erfolgt eine Zwangsgeldandrohung und bei erneuter Feststellung innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der AGV eine Zwangsgeldfestsetzung. Die Beitreibung der Zwangsgelder erfolgt nicht vor Ort.

23. Muss das Zwangsgeld erhoben werden?

Liegt ein Verstoß gegen die AGV vor, kann ein Zwangsgeld verhängt werden, um einen erneuten Verstoß innerhalb der örtlichen und zeitlichen Grenzen der Wirksamkeit der AGV zu verhindern.

24. Wann verhängen sie 25.000 € Zwangsgeld?

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den gesetzlichen Höchstbetrag im Verwaltungsverfahren anzudrohen bzw. festzusetzen. Die Bundespolizei wird die Höhe eines angemessenen Zwangsgeldes für jeden Einzelfall individuell und je nach Einkommen und Verhalten des Betroffenen bestimmen. In der Regel wird das Zwangsgeld im Bereich von etwa 200,00 € liegen.

25. Beschlagnahmt die Bundespolizei gefährliche Gegenstände?

Stellt die Bundespolizei Verstöße gegen die AGV fest, wird sie die gefährlichen Gegenstände sicherstellen. Auch Platzverweise gegenüber den Betroffenen können ausgesprochen werden. Besteht ein Anfangsverdacht einer Straftat wird eine Anzeige aufgenommen und die Gegenstände werden beschlagnahmt, sie fungieren damit als Beweismittel.



Seite 6 von 6

26. Erhalte ich sichergestellte Gegenstände wieder zurück?

Nach zeitlichem Ablauf der AGV können Betroffene die sichergestellten Gegenstände bei der Bundespolizei abholen, sofern diese nicht Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren sind.

27. Wird es weitere Mitführverbotsverfügungen der Bundespolizeidirektion Berlin geben?

Die Bundespolizeidirektion Berlin wird die Durchführung der nunmehr verfügten AGV auswerten und bilanzieren. Die Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und Verhinderung von Gewaltdelikten erstrecken sich nicht ausschließlich auf das Instrument der AGV.

28. Meine Frage wurde durch die FAQ nicht beantwortet.

Die Pressestelle der Bundespolizeidirektion Berlin erreichen Sie zu den üblichen Bürozeiten unter:

Telefon: 030 91144 4050
E-Mail: presse.berlin@polizei.bund.de